

# Neue Heilmittel-Richtlinien 2021

(Vertragsärztliche und Vertragszahnärztliche  
Versorgung)



## Die wichtigsten Neuerungen auf einem Blick

### Verordnungsvordruck:

Es gibt sowohl bei Ärzten als auch bei Zahnärzten nur noch einen Verordnungsvordruck für alle Heilmittelbereiche. Dies ist neu im vertragsärztlichen Bereich. Die Vertragszahnärzte hatten schon seit 2017 nur einen Vordruck.

### Beginn der Behandlung:

Mit der Behandlung ist **innerhalb von 28 Kalendertagen** zu beginnen.

*Ausnahme:* Der Arzt kreuzt auf der Verordnung das neue Feld zur Kennzeichnung eines „**dringlichen Behandlungsbedarfs**“ an. Dann gilt, dass **innerhalb von 14 Kalendertagen** mit der Behandlung begonnen werden muss.

### Regelfall/Verordnungsfall:

Das Prozedere des Regelfalls (Erst-, Folge und Verordnungen außerhalb des Regelfalls) wird mit den neuen Heilmittel-Richtlinien (Heilmittel-Richtlinien) abgeschafft. An dessen Stelle tritt ein Verordnungsfall.

*Ärzte:* Dieser Verordnungsfall bezieht sich bei den Vertragsärzten immer auf **eine Erkrankung und den verordnenden Arzt**, und nicht wie bisher nur auf die Erkrankung.

*Zahnärzte:* Bei den Vertragszahnärzten gilt jedoch weiterhin, dass sich der Verordnungsfall auf **eine Erkrankung und nicht auf einen Arzt bezieht**.

### Genehmigungsverfahren von Verordnungen außerhalb des Regelfalls entfällt:

Da es keine Verordnungen außerhalb des Regelfalls mehr gibt, **entfällt** somit auch das Genehmigungsverfahren.

### Verordnungsmenge:

Die **Höchstmengen je Verordnung** sind eben sowie die jeweiligen **orientierenden Behandlungsmengen** im Heilmittelkatalog definiert. Nach Ausschöpfung der orientierenden Verordnungsmenge können weitere Verordnungen jedoch nur mit der entsprechenden Höchstmenge je Verordnung laut HeilM-RL ausgestellt werden. **Ausnahme:** Es liegt ein besonderer Verordnungsbedarf oder ein langfristiger Heilmittelbedarf vor. Hier können weiterhin Verordnungen für einen Behandlungszeitraum für 12 Wochen ausgestellt werden.

*Zahnärzte:* Abweichend hiervon gibt es für Vertragszahnärzte diese **Möglichkeit nur im Rahmen des langfristigen Heilmittelbedarfs**, dafür diese keine besonderen Verordnungsbedarfe vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn dem Patienten eine individuelle Genehmigung des langfristigen Heilmittelbedarfs vorliegt.

### Auswahl der Heilmittel:

Die Einteilung in vorrangige und optionale Heilmittel entfällt. Es erfolgt nur noch die Einteilung in **vorrangige und ergänzende Heilmittel**.

*Ärzte:* Die Verordnungseinheiten je Verordnung können zudem auf **maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel** aufgeteilt werden (z.B. 2 x KG, 3 x MT, 1 x KMT), soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosegruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht. Die Aufteilung der Verordnungseinheiten ist auf dem Verordnungsvordruck zu spezifizieren.

*Zahnärzte:* Die Möglichkeit der Aufteilung der Behandlungseinheiten auf unterschiedliche Heilmittel besteht NICHT.

### Doppelbehandlungen:

Sofern medizinisch erforderlich, hat der Arzt oder Zahnarzt die Möglichkeit, Doppelbehandlungen zu verordnen. Diese Möglichkeit wird nun **offizieller Bestandteil** der neuen HeilM-RL.

**Achtung:** Durch die Verordnung von Doppelbehandlungen erhöht sich die gemäß Heilmittel-Richtlinie zulässige Höchstmenge an Behandlungseinheiten je Verordnung sowie die orientierende Behandlungsmenge nicht.

*Beispiel:* Wenn der Arzt 6 Einheiten KG Doppelbehandlung verordnet, dürfen 3 x 2 Einheiten KG durchgeführt und abgerechnet werden.

### Behandlungsfreies/verordnungsfreies Intervall:

Ein neuer Verordnungsfall tritt ein, wenn seit dem **Ausstellungsdatum der letzten Verordnung ein Zeitraum von 6 Monaten** vergangen ist, indem keine weitere Verordnung für diesen Verordnungsfall ausgestellt wurde. Da es eine Kennzeichnung als Erst-, Folge- und Verordnung außerhalb des Regelfalls nicht mehr gibt, ist dies nur noch für Heilmittel mit Begrenzung der verordnungsfähigen Behandlungseinheiten wichtig („KMT“ und „D1“).

### **Vergleich der wesentlichen Änderungen zwischen Ärzten und Zahnärzten**

<b>Neuerung</b>	<b>Ärzte</b>	<b>Zahnärzte</b>
Einheitlicher Verordnungsvordruck für alle Heilmittelbereiche	✓	✓
Behandlungsbeginn innerhalb von 28 Kalendertagen	✓	✓
Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Kalendertagen	✓	✓
Verordnungsfall statt Regelfall	✓	✓
Verordnungsfall bezieht sich auf den ausstellenden Arzt	✓	
Verordnungsfall bezieht sich auf die Erkrankung		✓
Weitere Behandlungseinheiten nach Ausschöpfung der orientierenden Behandlungsmenge möglich	✓	✓
Anschließende Verordnungen für einen Zeitraum für 12 Wochen immer möglich		
Möglichkeit der Verordnung für einen Zeitraum von 12 Wochen bei besonderen Verordnungsbedarfen möglich?	✓	
Möglichkeit der Verordnung für einen Zeitraum von 12 Wochen bei langfristigem Heilmittelbedarf?	✓	✓
Aufteilung der Behandlungseinheiten auf 3 unterschiedliche Heilmittel möglich?	✓	
Neuer Verordnungsfall nach einem verordnungsfreien Intervall von 6 Monaten	✓	✓

(Quellenangabe: IFK-Merkblatt A 20)